

## 6. Elektronische Rechnungsstellung

### 6.1 Vorgaben des EU-Ministerrats

Der EU-Ministerrat hat am 13.7.2010 Änderungen der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie (MwStSystRL) 2006/112/EC beschlossen. Eine der wesentlichen Änderungen betrifft die Vereinfachung der elektronischen Rechnung. Ziel des EU-Ministerrates war die vermehrte Anwendung von elektronischen Rechnungen, die zu Kostenreduzierungen in den Unternehmen führen soll.

Der **EU-Ministerrat** schlägt dazu unter anderem vor, dass die Steuerbehörden zukünftig elektronische Rechnungen unter denselben Bedingungen akzeptieren wie Papierrechnungen. Außerdem will sie den Anwendungsbereich vereinfachter Rechnungen, einschließlich der für kleinere und mittlere Unternehmen besonders wichtigen Rechnungen über kleinere Beträge, ausweiten. Dazu sieht sie vor, dass die Mitgliedstaaten diesen Unternehmen gestatten können, die Mehrwertsteuer auf Kassenbasis im Rahmen einer Einnahmen- / Ausgabenrechnung abzurechnen. Weiterhin möchte sie die elektronische Rechnungsstellung grundsätzlich fördern, indem sie die in der Mehrwertsteuerrichtlinie enthaltenen rechtlichen Hindernisse für diese Art der Rechnungsstellung beseitigt. Hierdurch könne den Unternehmen geholfen werden, Kosten zu senken und ihre Effizienz zu steigern.

Zukünftig soll den Beteiligten einer Rechnungsstellung überlassen werden, die Authentizität, Integrität und Lesbarkeit einer Rechnung sicherzustellen und zwar unabhängig davon, ob die Rechnung auf Papier gedruckt oder elektronisch übermittelt wird. Zulässig sind hierfür alle Verfahren, die einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den erbrachten Leistungen und der Rechnung zuverlässig herstellen. Die bislang verpflichtend vorgeschriebene digitale Signatur beziehungsweise das EDIFAKT-Verfahren werden nur noch beispielhaft angeführt. Über diese Vereinfachung hinaus wird den in den Mitgliedstaaten zuständigen Behörden zu Kontrollzwecken ein online-Zugriffsrecht auf die Rechnungen eingeräumt. Diese Zugriffsmöglichkeit soll auch grenzüberschreitend möglich sein.

Darüber hinaus enthält der Vorschlag Maßnahmen, die den Steuerbehörden die Betrugsbekämpfung erleichtern sollen. Hierzu ist vorgesehen, die Bestimmungen über die Bedeutung der Rechnung für den Vorsteuerabzug zu verschärfen und einen schnelleren Austausch von Informationen über innergemeinschaftliche Lieferungen zu ermöglichen. Die EU-Mitgliedstaaten haben bis Ende 2012 Zeit, die neue Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

### 6.2 Maßnahmen der Bundesregierung

Die Bundesregierung wollte die EU-Vorgaben mit dem **Steuervereinfachungsgesetz 2011** in nationales Recht umsetzen und bereits am **1. Juli 2011** in Kraft treten lassen. Nach der Zustimmung des Bundestages hatten die Länder dieses Gesetz im **Bundesrat** aber in der Sitzung am **8. Juli 2011** abgelehnt. Der Bundesrat lehnte insbesondere die Möglichkeit ab, nur alle zwei Jahre eine Steuererklärung abgeben zu müssen. Die Bundesregierung hatte daraufhin in der Kabinettsitzung vom 31.8.2011 beschlossen, den **Vermittlungsausschuss** anzurufen, der in seiner Sitzung am 21.09.2011 eine Einigung herbeiführte. Bundestag und Bundesrat haben am **23.09.2011** dem Steuerverein-

fachungsgesetz 2011 zugestimmt. Die Änderungen zur elektronischen Rechnungsführung sind **rückwirkend zum 01.07.2011 wirksam** geworden.

Die **bisherige** Regelung des § 14 Abs. 3 UStG sieht für auf elektronischem Weg übermittelte Rechnungen hohe technische Anforderungen vor. Zwar genügte dem Leistungsempfänger bislang für Zwecke des Vorsteuerabzugs bei Flug- oder Bahntickets ausnahmsweise ein PDF-Dokument. In allen anderen Fällen, beispielsweise bei Telefonrechnungen, blieb der Vorsteuerabzug bei Versand per E-Mail ohne komplizierte elektronische Signatur grundsätzlich versagt.

Durch die Neufassung des § 14 Abs. 1 UStG werden Papier- und elektronische Rechnungen umsatzsteuerlich gleichgestellt. Bedingung ist, dass der Adressat diesem papierlosen Verfahren **zugestimmt** hat. Diese „Zustimmung“ kann der Empfänger auch nachträglich, unter Umständen stillschweigend erteilen. Zukünftig werden die Unternehmen möglicherweise dazu übergehen, sich diese Zustimmung generell bei Vertragsschluss in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilen zu lassen.

Gemäß § 14 Abs. 1 S. 6 UStG-E ist eine **elektronische** Rechnung jede Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird.

Hierunter fallen Rechnungen, die

- per E-Mail,
- im EDI-Verfahren,
- als PDF- oder Textdatei,
- per Computer-Telefax
- oder Fax-Server (nicht aber Standard-Telefax)
- oder im Wege des Datenträgeraustauschs

übermittelt werden.

Während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren gemäß § 14b UStG müssen sowohl der Rechnungsaussteller als auch der Rechnungsempfänger

- die Echtheit der Herkunft der Rechnung,
- die Unversehrtheit ihres Inhalts und
- ihre Lesbarkeit

gewährleisten.

Unter **Echtheit der Herkunft** ist die Sicherheit der Identität des Rechnungsausstellers zu verstehen. Die **Unversehrtheit des Inhalts** liegt vor, wenn die nach dem UStG erforderlichen Rechnungsangaben nicht geändert wurden. Zur Erfüllung der **Lesbarkeit** hat die Speicherung der Inhalts- und Formatierungsdaten der elektronischen Rechnung auf einem Datenträger zu erfolgen, der Änderungen nicht mehr zulässt. Der Originalzustand der übermittelten Daten muss erkennbar sein. Jeder Unternehmer legt fest, in welcher Weise er die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen will. Dies kann durch jegliche innerbetriebliche Kontrollverfahren erreicht werden, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schaffen können (§ 14 Abs.1 S. 5 u. 6 UStG-E).

In der Begründung zum UStG-E heißt es dazu:

Unter „**innerbetrieblichen Kontrollverfahren**“ sind Verfahren zu verstehen, die der Unternehmer zum Abgleich der Rechnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen einsetzt. Der Unternehmer wird im eigenen Interesse insbesondere überprüfen, ob:

- die Rechnung in der Substanz korrekt ist, d.h. ob die in Rechnung gestellte Leistung tatsächlich in dargestellter Qualität und Quantität erbracht wurde,
- der Rechnungsaussteller also tatsächlich den Zahlungsanspruch hat,
- die vom Rechnungsaussteller angegebene Kontoverbindung korrekt ist und ähnliches,

um zu gewährleisten, dass das Unternehmen tatsächlich nur die Rechnungen begleicht, zu deren Begleichung es auch verpflichtet ist. Der Unternehmer ist frei darin, ein für ihn geeignetes Verfahren zu wählen. Dies kann im Rahmen eines entsprechend eingerichteten Rechnungswesens geschehen, aber z.B. auch durch manuellen Abgleich der Rechnung mit vorhandenen geschäftlichen Unterlagen (z.B. Kopie der Bestellung, Auftrag, Kaufvertrag, Lieferschein). Diese Regelung führt für den Unternehmer zu keiner zusätzlichen Verpflichtung zur Dokumentation des Kontrollverfahrens. Der Unternehmer erfüllt auch bereits nach geltendem Recht die Feststellungslast für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für den Vorsteuerabzug.

Ergänzend wird vorgeschlagen, dass im Rahmen einer **Umsatzsteuer-Nachschau** auch elektronisch gespeicherte Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, andere Urkunden und elektronische Rechnungen auf Verlangen durch den die Umsatzsteuer-Nachschau durchführenden Amtsträger eingesehen werden können.

Die Änderungen zur elektronischen Rechnung sollen laut Nationalem Normenkontrollrat vier Milliarden Euro **Entlastung** für die Unternehmen bringen. Hier ist aber zu bedenken, dass dieses Einsparpotenzial voraussichtlich nur ausgeschöpft werden kann, wenn der Rechnungsempfänger strukturierte Daten automatisch weiterverarbeiten kann. Eine einfache E-Mail-Rechnung hingegen senkt zwar die Kosten für Papier, Porto und Druck, erfordert aber beim Empfänger gegebenenfalls eine manuelle Auswertung der Inhalte der PDF-Datei (Quelle: VeR – Verband elektronische Rechnung).

Schon jetzt wurden eine Vielzahl von Fragen zur konkreten Ausgestaltung der zukünftigen Regelung an das BMF herangetragen. Die Wichtigsten hat das BMF deshalb in einem **Frage-Antwort-Katalog** gesammelt und interessierten Unternehmen zur Verfügung gestellt. Der Katalog ist als **Anlage 3** beigelegt.

Das **Netzwerk Elektronischer Geschäftsverkehr** (NEG) hat eine Reihe erfolgreicher Fallbeispiele zusammengestellt, die Lösungen im Unternehmensalltag aufzeigen. Das NEG ist eine Förderinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi). Es unterstützt kleine und mittlere Unternehmen dabei, die Chancen des E-Business effektiv zu nutzen.

Die Informationsreihe „Elektronische Rechnungsabwicklung“ soll insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen helfen, das Thema für sich richtig einzuschätzen und Hilfestellungen bei einer möglichen Einführung geben. Die Informationsreihe ist Teil eines Projekts, das im Rahmen des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) geförderten Netzwerks Elektronischer Geschäftsverkehr (NEG) durchgeführt wird. Die Broschüre ist kostenlos erhältlich. Zur Homepage des NEG gelangen Sie über **[www.ec-net.de](http://www.ec-net.de)**.